

# **Satzung des Landkreises Prignitz über die Kreisvolkshochschule Prignitz**

Auf der Grundlage der §§ 131 Abs.1 in Verbindung mit 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), hat der Kreistag des Landkreises Prignitz am 12.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Name und Rechtsform**

- (1) Die Volkshochschule des Landkreises Prignitz führt den Namen "Kreisvolkshochschule Prignitz" (KVHS). Sie ist eine vom Landkreis getragene gemeinnützige öffentliche Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Landkreis Prignitz ist als Träger der KVHS Mitglied im Brandenburgischen Volkshochschulverband e. V.
- (3) Die KVHS ist eine haushaltsfinanzierte Einrichtung, deren Finanzbedarf gedeckt wird aus:
  - a) Lehrgangsgebühren
  - b) Haushaltsmitteln
  - c) Zuwendungen des Landes

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die KVHS dient der Weiterbildung von Erwachsenen. Die Weiterbildung wird in der Regel an den Standorten Perleberg, Pritzwalk und Wittenberge durchgeführt.
- (2) Die KVHS bietet Gelegenheit, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die für die Bewältigung persönlicher und beruflicher Angelegenheiten von Bedeutung sind.
- (3) Die KVHS gestaltet ihre Arbeit durch Programme in den Bereichen allgemeine, politische, berufliche und kulturelle Bildung. Dabei ist auf die integrative Vermittlung der Lerninhalte hinzuwirken.

## **§ 3 Leitung**

- (1) Die KVHS wird durch einen hauptamtlichen Leiter geführt.
- (2) Der Leiter der KVHS ist zuständig für die pädagogische und organisatorische Leitung der Bildungseinrichtung.

## **§ 4 Pädagogische Mitarbeiter**

Pädagogische Mitarbeiter können als Fachbereichsleiter an der KVHS mit eigener Lehrtätigkeit angestellt werden.

## **§ 5 Kursleiter und Referenten**

- (1) Die Kursleiter und Referenten üben ihre Tätigkeit an der KVHS nebenberuflich aus. Kursleiter erhalten jeweils für die Dauer eines Arbeitsabschnittes der KVHS, Referenten für bestimmte Veranstaltungen einen Lehrauftrag.
- (2) Die Kursleiter und Referenten erhalten für ihre Tätigkeit ein Honorar. Das Nähere bestimmt die Honorarsatzung der KVHS.

## **§ 6 Lehrgangsteilnehmer**

- (1) An den Veranstaltungen der KVHS kann teilnehmen, wer 16 Jahre alt ist. Der Leiter der KVHS kann für einzelne Veranstaltungen ein höheres oder niedrigeres Mindestalter festlegen.

- (2) Bei bestimmten Kursen kann die Zulassung von Teilnehmern vom Nachweis fachlich gebotener Voraussetzungen abhängig gemacht werden. Dies regelt der Leiter im Einvernehmen mit dem jeweiligen Kursleiter.
- (3) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der KVHS wird in der Regel von den Teilnehmern eine Gebühr erhoben. Das Nähere bestimmt die [Gebührensatzung der KVHS](#).

## **§ 7 Teilnehmerzahlen**

- (1) Veranstaltungen und Kurse an der KVHS werden durchgeführt, sofern diese nicht zur Grundversorgung im Sinne des Weiterbildungsgesetzes des Landes Brandenburg gehören, wenn mindestens acht (8) Anmeldungen vorliegen.
- (2) Veranstaltungen und Kurse der Grundversorgung können begonnen werden, wenn der KVHS sechs (6) Anmeldungen vorliegen.
- (3) Veranstaltungen mit gesellschaftlich besonders relevantem Charakter, Lehrgänge für Analphabeten, Lernschwache, geistig Behinderte können als Einzelunterricht bzw. in Gruppen bis zu vier (4) Teilnehmern durchgeführt werden.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn Rechtsvorschriften andere Teilnehmerzahlen vorschreiben.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*

\* Die Bekanntmachung erfolgte am 25. März 2015 im Prignitz-/Dosse-Express.